

# SATZUNG

## **Satzung des Förderkreises Abgasnachbehandlungstechnologien für Verbrennungskraftmaschinen e.V. (FAD)**

**Stand 30. Juni 2017**

### **Übersicht**

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
  - § 2 Vereinszweck
  - § 3 Mitgliedschaft
  - § 4 Beiträge, Mittelaufbringung, Mittelverwendung
  - § 5 Organe
  - § 6 Mitgliederversammlung
  - § 7 Vorstand
  - § 8 Geschäftsführung
  - § 9 Beirat
  - § 10 Arbeitskreise
  - § 11 Nutzungsrechte
  - § 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - § 13 Ermächtigung des Vorstands
- 

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen  
  
"Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Verbrennungskraftmaschinen"
2. Der Verein (nachfolgend auch FAD genannt) soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt der Verein den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Dresden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Einleitung, Förderung und Durchführung der wissenschaftlichen und angewandten Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Abgasnachbehandlung für Verbrennungskraftmaschinen sowie die Förderung der Bildung auf diesem Gebiet. Ziel ist, durch Verbreitung neuester Erkenntnisse aus Forschung und Praxis die Langzeitfunktionalität, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Abgasnachbehandlungssysteme, insbesondere auch unter Berücksichtigung neuester Umweltauflagen, zu steigern.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgendes verwirklicht:

- Sammlung und Auswertung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie praktischer Arbeitsergebnisse auf dem Gebiet Abgasnachbehandlung für Verbrennungskraftmaschinen aus dem In- und Ausland.
- Informationsaustausch auf dem Gebiet Abgasnachbehandlung für Verbrennungskraftmaschinen mit Personen, Unternehmen, Vereinigungen, Behörden und Ämtern jeder Art, die an solchen interdisziplinären Problemstellungen interessiert sind.

# SATZUNG

- Betreiben wissenschaftlicher Ausbildung und wissenschaftlicher Forschung, insbesondere der Grundlagenforschung.
  - Vergabe und Durchführung von Forschungsaufträgen, die der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Abgasnachbehandlung förderlich sind
  - Verbreitung der aus eigener Forschungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse durch Vorträge, Seminare, Lehrgänge, Tagungen und Veröffentlichungen von Ergebnisberichten.
  - Förderung der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses an den Universitäten und Hochschulen auf dem Gebiet der Abgasnachbehandlung insbesondere durch die Gestaltung der Sondervorlesungen und der Vergabe und der Betreuung von Diplomarbeiten.
  - Durchführung von Tagungen und Workshops zur Förderung der Öffentlichkeitswirksamkeit von Abgasnachbehandlungstechnologien und Umweltinformationsvermittlung
  - Fachliche Organisation und Durchführung von Tagungen, Workshops und Informationsveranstaltungen zur Förderung der Öffentlichkeitswirksamkeit von Abgasnachbehandlungstechnologien und Umweltinformationsvermittlung.
  - Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Bereich der Abgasnachbehandlungstechnologien für Verbrennungskraftmaschinen, insbesondere von öffentlichen Fördermitteln und Spenden
2. Der Verein ist zu allen Maßnahmen befugt, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar sowie im Rahmen des Abs. 1 Satz 2 mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Forschungsergebnisse der Vereinsforschung sind der Allgemeinheit durch Veröffentlichungen zugänglich zu machen.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
4. Zur Finanzierung der Grundlagenforschung und angewandten Forschung auf dem Gebiet der Abgasnachbehandlung sowie zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben beschafft der Verein öffentliche Mittel sowie Mittel aus Industrie- und Wirtschaftsunternehmen.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als ordentliche Mitglieder - unabhängig von ihrer Rechtsform- natürliche und juristische Personen, öffentliche Körperschaften und Anstalten, Behörden und Verbände sowie Forschungsinstitute und Hochschulen angehören, die sich zur Anerkennung der Satzung verpflichten und deren fachliches Interesse im Zusammenhang mit den Abgasnachbehandlungstechnologien steht.
2. Dem Verein können auch außerordentliche Mitglieder angehören, welche die Gewähr dafür bieten, den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Die Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder werden durch diese Satzung und ggf. ergänzend durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein muss gegenüber dem Vorstand schriftlich gestellt werden. Der Antragsteller muss mitteilen, ob er dem Verein als ordentliches oder als außerordentliches Mitglied beitreten will. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand, über die der außerordentlichen Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Die

# SATZUNG

Entscheidung über die Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Mit Zugang des Aufnahmebescheides beim Antragsteller beginnt die Mitgliedschaft.

4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Kündigung eines Mitgliedes, welche nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten mit eingeschriebenem Brief möglich ist. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand eine Kündigung zu einem anderen Zeitpunkt und mit kürzerer Frist zulassen.
  - b) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Ausschließungsbeschluss des Vorstandes. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Vorstandes. Vor Beschlussfassung des Vorstandes ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das betreffende Mitglied kann gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Beschlusses schriftlich Beschwerde erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Beschwerde. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, endet die Mitgliedschaft am Tage der Entscheidung der Mitgliederversammlung; wurde keine Beschwerde erhoben, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Entscheidung des Vorstandes.
  - c) durch Ausschließungsbeschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied für mindestens ein Jahr die Beiträge nicht entrichtet hat. Eine Beschwerde hiergegen gemäß Buchstabe b) ist nicht möglich.
  - d) bei natürlichen Personen auch durch Tod, bei juristischen Personen nach Durchführung ihrer Liquidation sowie bei Eröffnung eines Verfahrens gemäß der Insolvenzordnung.
5. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung und dem Gesetz. Insbesondere haben die Mitglieder folgende Rechte und Pflichten:
  - a) Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die vom Verein durchgeführten Arbeiten. Dies schließt nicht die Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen Dritter ein. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen zugänglich gemachten vertraulichen Unterlagen und Informationen nur für den eigenen Gebrauch zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Eine Weitergabe an und Nutzung durch verbundene Unternehmen ist zulässig, soweit eine entsprechende Geheimhaltung durch diese Unternehmen sichergestellt ist.
  - b) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Organe des Vereins zu stellen. Nur sie haben das aktive Wahlrecht entsprechend den Bestimmungen der Satzung.
  - c) Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht der Teilnahme an allen vom Verein für seine Mitglieder erwirkten Vergünstigungen.
  - d) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein im Rahmen seiner Satzung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie leisten Beiträge gem. § 4 Abs. 2.

## § 4

### Beiträge, Mittelaufbringung, Mittelverwendung

1. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aufgebracht:
  - durch Mitgliedsbeiträge aller Art,
  - durch freiwillige Sonderbeiträge und andere Zuwendungen,
  - durch anderweitige Einkünfte.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen in einer Beitragsordnung festgelegt werden.

# SATZUNG

3. Die dem Verein zufließenden Mittel müssen entsprechend den Aufgaben des Vereins verwendet werden.
4. Freiwillige Sonderbeiträge und andere Zuwendungen dürfen bei der Geschäftsplanung nur insoweit berücksichtigt werden, als diese bereits eingegangen oder fest vereinbart worden sind.

## **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, statt.
2. Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für geboten hält. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands oder mindestens ein Viertel aller Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit sowie unter Beifügung geeigneter Unterlagen zur Vorbereitung der Mitglieder ein. Die Einladung muss mindestens vier Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung zu Post gegeben werden. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Versammlung und der Tag der Aufgabe zur Post nicht mitzurechnen.
4. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens drei Tage vor der Versammlung bei dem Vorstand beantragen. Ob der Vorstand dem Verlangen entspricht, liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Er muss dem Verlangen entsprechen, wenn es von einem Zehntel der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Wahl und Abberufung des Vorstands und des Rechnungsprüfers
  - Entgegennahme des Jahresberichts sowie des Berichts des Rechnungsprüfers des Jahresabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Entlastung des Vorstands
  - Genehmigung der Jahresplanung und der langfristigen Planung für die Geschäftstätigkeit des Vereins
  - Beschlussfassung über allgemeine Richtlinien der Vereinsarbeit
  - Beschlussfassung über Aufstellung und Änderungen der Beitragsordnung
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

# SATZUNG

- Beschlussfassung über die Aufnahme a. o. Mitglieder
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und Beschwerden gegen den Ausschluss nach § 3 Abs. 4 Buchst. b)
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder nach Maßgabe des Abs. 10 vertreten ist. Ist eine Mitgliederversammlung zu Beginn oder vor der Erledigung sämtlicher Tagesordnungspunkte beschlussunfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung, soweit noch nicht erledigt, erneut bekannt zu geben. Die zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
  7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  8. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Ist er verhindert, übernimmt ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Sind alle Mitglieder des Vorstandes verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden dieser Versammlung aus ihrer Mitte.
  9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Schriftführer gewählt.
  10. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Leiter der Mitgliederversammlung. In der Regel wird offen abgestimmt. Fordert ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist dieser Forderung zu entsprechen.
  11. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Dies gilt auch für Stimmabgaben.
  12. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Vorsitzenden und des Schriftführers, Bezeichnung der anwesenden und vertretenen Mitglieder und Namen von deren anwesenden Vertretern, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung. Diese Niederschrift ist vom jeweiligen Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern in Kopie zuzusenden.
  13. Außerhalb von Mitgliederversammlungen können Beschlüsse dadurch gefasst werden, dass mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich, per Telefax oder per e-Mail dem Beschluss zustimmen. Beschlussanträge kann nur der Vorstand stellen. Sie sind den Mitgliedern schriftlich, per Telefax oder per e-Mail zuzusenden. Der Vorstand kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer die Stimmabgaben bei dem Verein eingegangen sein müssen. Zusammen mit der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe ist darauf hinzuweisen, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen für dieses Verfahren gegeben sind.

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins oder Mitarbeiter eines ordentlichen Vereinsmitgliedes sein. Sie werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann die Mitgliederversammlung Ersatzpersonen wählen, die bis zum Ende der Amtsdauer des Vorstandes diesem als ordentliche Mitglieder angehören.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

# SATZUNG

4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. § 27 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
5. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt in allen Angelegenheiten ausschließlich durch den Vorstandsvorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Dem Verein gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an diese Satzung, an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die des Vorstandes gebunden.
6. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand kommt in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, zu Sitzungen zusammen, zu denen der Vorstandsvorsitzende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung mittels Rundschreiben einlädt. Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und auf Antrag den Mitgliedern zur Einsicht vorzulegen.
8. Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax, telefonisch oder per e-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind oder sich an der Beschlussfassung beteiligen.
9. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
  - a) die Aufstellung und Einhaltung der Jahresplanung sowie der längerfristigen Planung,
  - b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts,
  - c) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und die Ein- und Austragung von Mitgliedern im Mitgliederverzeichnis,
  - d) die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben des Vereins,
  - e) die Genehmigung der Bildung von Arbeitskreisen im Verein,
  - f) die Vergabe von Mitteln im Rahmen der genehmigten Jahresplanung,
  - g) die Einberufung der Mitgliederversammlung.
10. Der Vorstand ist berechtigt, die Wahrnehmung von Vereinsaufgaben auf Dritte zu übertragen und hierzu Geschäftsbesorgungsverträge abzuschließen. Erfolgt eine Übertragung auf Nichtmitglieder und ergeben sich daraus finanzielle Verpflichtungen des Vereines von mehr als 25.000 € im Einzelfall oder pro Jahr, so hat der Vorstand vor der Übertragung die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Der Vorstand ist in jedem Fall der Übertragung von Vereinsaufgaben verpflichtet, die jeweiligen Rechte und Pflichten präzise und schriftlich festzulegen bzw. zu vereinbaren und die Mitgliederversammlung in der folgenden Sitzung über die wesentlichen Inhalte zu informieren.
11. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten keine Vergütung und grundsätzlich keine Aufwandsentschädigung. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen – z. B. unzumutbare Belastung – kann einem Vorstandsmitglied der Aufwand ganz oder teilweise ersetzt werden. Hierbei sind strenge Maßstäbe anzulegen. In jedem Einzelfall hat der Vorstand hierüber einstimmig zu beschließen und die Mitgliederversammlung im Rahmen der Berichterstattung hierüber angemessen zu informieren.
12. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

# SATZUNG

## **§ 8 Geschäftsführung**

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung berufen. Die Geschäftsführung des Vereins kann durch ein Vorstandsmitglied ausgeübt werden. Sofern eine Geschäftsführung berufen ist, nimmt sie die Aufgaben des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes wahr. Im Unterschied zur Vorstandstätigkeit ist die Ausübung dieser Tätigkeit nicht ehrenamtlich, da sie mit unzumutbaren Aufwendungen verbunden ist. Der Geschäftsführer erhält daher eine angemessene Vergütung.

Die Geschäftsführung schließt auch die wissenschaftliche Leitung des Forschungsvereines ein. Voraussetzung für die Ausübung dieser Tätigkeit ist die wissenschaftliche Reputation auf dem Gebiet der Abgasnachbehandlung für Verbrennungskraftmaschinen.

Der Geschäftsführer hat in erster Linie folgende Rechte und Pflichten:

1. Der Geschäftsführer hat das Recht, einen Vertreter zu bestellen, der ihn bei den laufenden Geschäften der Geschäftsführung in seiner Abwesenheit vertritt.
2. Er ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter des FAD e.V. Ihm obliegt ihre Einstellung und Entlassung.
3. Im Rahmen seiner Tätigkeit hat er entsprechend den Zielen und dem Zweck des FAD e.V. in eigener wissenschaftlicher Verantwortung die vereinseigene Forschungstätigkeit und die Durchführung von Tagungen und Konferenzen zu gestalten.
4. Zu seinen Aufgaben gehören die Betriebsgestaltung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Beirat**

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen Beirat wählen. Die Mitglieder des Beirates brauchen nicht Mitglieder des Vereins oder Mitarbeiter eines Vereinsmitgliedes zu sein.
2. Der Beirat soll in der Regel nicht mehr als 10 Mitglieder haben.
3. Der Beirat berät den Vorstand in Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung und fördert durch seine fachlich kompetente und internationale Zusammensetzung die Zielerreichung des Vereins.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes und die Geschäftsführung haben das Recht, an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 10 Arbeitskreise**

1. Für Aufgaben des Vereins können durch den Vorstand Arbeitskreise eingerichtet werden.
2. Die Arbeitskreismitglieder müssen Mitglieder des Vereins oder Mitarbeiter eines Vereinsmitgliedes sein.
3. Im Einzelfall können mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises Nichtmitglieder zur Mitarbeit in Arbeitskreisen zugelassen werden.

## **§ 11 Nutzungsrechte**

An den Ergebnissen solcher Tätigkeiten des Vereines, die ausschließlich aus Mitteln des Vereines oder mit Hilfe öffentlicher Fördermittel finanziert werden, hat der Verein seinen ordentlichen Mitgliedern auf Verlangen unbefristete und unbedingte Nutzungsrechte einzuräumen.

# SATZUNG

## § 12

### Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen, sowie die Auflösung des Vereins können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
3. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
4. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Forschungsvereinigung Verbrennungskraftmaschinen (FVV) e.V. (Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main, Nr. VR4158) zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung auf dem Gebiet der Emissionsminderung von Verbrennungskraftmaschinen

## § 13

### Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand wird ermächtigt, diejenigen Änderungen der Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht und vom Finanzamt zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister gefordert werden.

**Tabelle 1 : Gründungsmitglieder**

HTW Dresden (FH) Prof. Dr. – Ing. habil. Bach	Rhodia Terres Rarres Hr. Naschke
Greentop GmbH Hr. Bernhard	Thomas Josef Heinbach GmbH & Co. Hr. Schumacher
Octel Deutschland GmbH Hr. Hornig	Zeuna Stärker GmbH & Co. KG Hr. Zelenka
HJS Fahrzeugtechnik GmbH & Co. Hr. Jutka	Huss Maschinenfabrik GmbH & Co. KG Hr. Prinz
ETB GmbH Hr. Bajohr	Bekaert S.A. Hr. Devooght
Beru AG Hr. von Watzdorf	Greenery Conti Deutschland GmbH Hr. Richter
Oberland Mangold GmbH Hr. Kahlert	Belchem fiber materials GmbH Hr. Lehr
Fraunhofer Gesellschaft – IFAM Hr. Stephan	W. C. Heraeus GmbH Hr.Hildenbrand
Johnson Matthey GmbH Hr. Walser	